

mit dem Umgang mit Giften, Arzneimitteln, Lebensmitteln, im Zusammenhang mit Maßnahmen des Strahlenschutzes, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Suchtmitteln).

Die in Einzelgesetzen enthaltenen Straftatbestände wurden deshalb nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen, weil derartige Straftaten nur von einem begrenzten Kreis von Personen begangen werden können und weil die Strafbestimmungen nur im Zusammenhang mit der präzisen gesetzlichen Regelung des Umgangs mit Lebensmitteln, Suchtmitteln, Arzneimitteln usw. verständlich sind.

2. *Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz.* Die §§193 bis 195 StGB richten sich gegen gefährliche Pflichtverletzungen durch Verantwortliche für den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§193 StGB), für die Gewährleistung der Gebrauchssicherheit (§ 194 StGB), im Bereich der Produktion, des Handels, der Reparaturen und Dienstleistungen, im Bereich des Bauwesens (§ 195 StGB).

3. *Verkehrsstraftaten.* In den §§196 bis 201 StGB werden die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles und bestimmte Pflichtverletzungen, die die Gefahr von Verkehrsunfällen herbeiführen, mit Strafe bedroht.

Nach § 62 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt wird bestraft, wer ein Luftfahrzeug ohne die erforderliche Erlaubnis führt. In Übereinstimmung mit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und mit dem Ziel, die Sicherheit der Flüge auf In- und Auslandslinien und den Schutz für Leben und Gesundheit der Passagiere zu erhöhen, werden im Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen schwere Strafen — bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe - angedroht.

4. *Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr.* In den §§ 202 bis 205 StGB sind alle Strafrechtsnormen zusammengefaßt, deren Verletzung die Zuverlässigkeit der Nachrichtenbeförderung und Nachrichtenübermittlung mit Post- und Fernmeldeanlagen erheblich²⁾ beeinträchtigt.)

Paragraph 202 StGB gewährleistet von der strafrechtlichen Seite her das in Art. 31 der Verfassung verbürgte Grundrecht auf Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Er schützt den Inhalt der der Deutschen Post zur Beförderung oder Übermittlung anvertrauten Nachrichten vor Unbefugten und Nichtberechtigten. Im Unterschied zur Verletzung des Briefgeheimnisses nach § 135 StGB kommen als Verantwortliche nur Mitarbeiter und Beauftragte der Deutschen Post in Frage.

Paragraph 203 StGB richtet sich gegen die Unterdrückung von Nachrichten jeder Art, die die Deutsche Post vermittelt, und § 204 StGB gegen mechanische Eingriffe, z. B. Kabelschädigungen oder elektrische Einwirkungen, die die Funktionsfähigkeit der Nachrichtenverkehrsmittel beeinträchtigen.

Mit § 205 StGB werden in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen Sicherheit und Ordnung des Nachrichtenverkehrs gewährleistet, soweit Funkanlagen, insbesondere Sender, eingesetzt werden.

Als Straftaten nach §§ 202 bis 205 StGB werden nur vorsätzlich begangene Handlungen erfaßt. Fahrlässige Eingriffe sind Ordnungswidrigkeiten oder Disziplinarvergehen.^{1,2)}

5. *Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln.* Die §§ 206 bis 209 StGB richten sich gegen den unkontrollierten Besitz von Schusswaffen, wesentlichen Teilen davon, Munition oder Sprengmitteln.

7.2.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

Gemeingefahr

Der in § 192 StGB gesetzlich definierte Begriff der *Gemeingefahr* gilt für § 185 Abs. 2, §§ 190, 191 a, 191 b, § 195 Abs. 1, § 198 Abs. 1 und 4 StGB sowie für die Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Eine *Gemeingefahr* ist eine *unmittelbare Gefahr für*

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen
- bedeutende Sachwerte oder
- die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung.

Unabhängig davon, ob in den einzelnen Tatbeständen ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, charakterisiert dieser Begriff das Wesen aller im 1. Abschnitt zusammengefaßten Straftaten. Eine *unmittelbare Gefahr* liegt vor, wenn ange-

1 Vgl. Bäcker, „Der strafrechtliche Schutz des Nachrichtenverkehrs“, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“* Dresden, 4/1965, S. 703 ff.

2 Vgl. a. a. O.